

Arbeitsblatt moralische und rechtliche Schuld

Moralische und rechtliche Schuld

Zu unterscheiden ist zwischen rechtlicher und moralischer Schuld. Beide Arten basieren auf der Auffassung vom Menschen als Person (Kant), einem zur freien, verantwortlichen Selbstbestimmung fähigen Wesen.

Als rechtliche Schuld gilt die Urheberschaft für eine gegen die geltenden Rechtsnormen bzw. das positive Recht verstoßende Handlung oder Unterlassung. Nur wer im Moment der Tat zu rechnungsfähig ist, kann auch im rechtlichen Sinn schuldig werden, da nur er zur Einsicht in die Gesetze und zur Entscheidung für oder gegen sie fähig ist. Allerdings gibt es auch eine Schuld, die aus Unkenntnis der entsprechenden Verbotsnorm erwachsen kann; sie wird dem Täter nur soweit zugesprochen, wie er Kenntnis der Verbotsregeln haben könnte, sodass auch hier der Grundsatz der Zurechenbarkeit gilt.

Auch die moralische Schuld beruht auf einer Entscheidung gegen eine Norm. Während im

rechtlichen Bereich aber allein deren faktische Geltung zählt, geht es im moralischen um den bewussten Verstoß gegen allgemein anerkannte sittliche Bestimmungen. Das Schuldigwerden im moralischen Sinn gehört wesentlich zum Menschsein: Denn zum einen bedeutet die Entscheidung für eine sittliche Norm zuweilen notwendig den Verstoß gegen eine andere, zum anderen wird der Mensch fundamental durch Leidenschaften bestimmt, die vielfach in Gegensatz zu moralischen Forderungen treten.

Roland W. Henke: Schuld. In: Handwörterbuch Philosophie. Hg. v. Wulff D. Rehfus. 1. Aufl., Vandenhoeck & Ruprecht / UTB. © 2003 Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen, Oakville.
http://www.philosophie-woerterbuch.de/online-woerterbuch/?tx_gbwphilosophie_main%5Bentry%5D=803&tx_gbwphilosophie_main%5Baction%5D=show&tx_gbwphilosophie_main%5Bcontroller%5D=Lexicon&cHash=a26fe71fea2afdceab2fe400a8c9 [16.12.2014]